## hrr-strafrecht.de - Rechtsprechungsübersicht

HRRS-Nummer: HRRS 2012 Nr. 122

Bearbeiter: Ulf Buermeyer

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2012 Nr. 122, Rn. X

## BGH 5 StR 463/11 - Beschluss vom 13. Dezember 2011 (LG Chemnitz)

Unbegründete Revision; Klarstellung des Tenors.

§ 349 Abs. 2 StPO

## **Entscheidungstenor**

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Chemnitz vom 8. August 2011 wird mit der Klarstellung nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen, dass er des schweren Bandendiebstahls in zwei tateinheitlichen Fällen schuldig ist.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.